

Der Vorsitzende kann nach Umständen und so oft er es im Laufe des Schlußverfahrens zur Aufklärung des einen oder anderen Punktes nothwendig findet, auch zu einer Vernehmung des Beschuldigten oder Beschädigten schreiten, er hat auch zu bestimmen, in welchem Stadium des Verfahrens die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen vernommen, und in welcher Ordnung die einzelnen Akten des Untersuchungsverfahrens zur Verlesung gebracht werden sollen. Auch die übrigen stimmberechtigten Gerichtsmitglieder sind berechtigt an den Beschuldigten, an den Beschädigten und an die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

Wider Zeugen und Sachverständige, welche der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei dem Schlußverfahren ohne Nachweisung eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Hindernisses nicht erscheinen, kann ein Vorführungsbefehl erlassen und eine Geldstrafe von 5 bis 50 fl., eventuell der Ersatz der Kosten des vermittelten Schlußverfahrens ausgesprochen werden, wogegen aber von dem Zeugen binnen 8 Tagen nach erfolgter Zustellung des Erkenntnisses der Einspruch bei dem Landgerichte erhoben werden kann.

Das Schlußverfahren soll, wenn es einmal begonnen hat, nur insoweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. Eine Vertagung kann nur statt haben:

- a) im Falle der Erkrankung des Beschuldigten während der Verhandlung;
- b) wenn das Gericht die Einleitung neuer Erhebungen oder die Vernehmung eines nicht erschienenen Zeugen oder Sachverständigen für nothwendig erachtet.

Nach beendeter Vorlesung der Akten und nach stattgehabter Vernehmung der vorgeladenen Zeugen hat der Vorsitzende dem Beschuldigten nochmals das Wort zu seiner allfälligen Vertheidigung zu ertheilen.

Ueber jedes solches Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Angeklagten und des etwa erschienenen Beschädigten zu ent-